

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

## Wirksamkeit der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 28.09.2022 beschlossene **122. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwegerätehaus Hausberge/Lohfeld“** ist gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) von der **Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 02.05.2023** genehmigt worden.

Ziel ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und die Umlegung einer Verkehrsfläche in der Gemarkung Hausberge, Flur 2 und 3 sowie Gemarkung Lohfeld Flur 1. Außerdem soll die Darstellung Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Gemarkung Lohfeld, Flur 3 zurückgenommen werden.

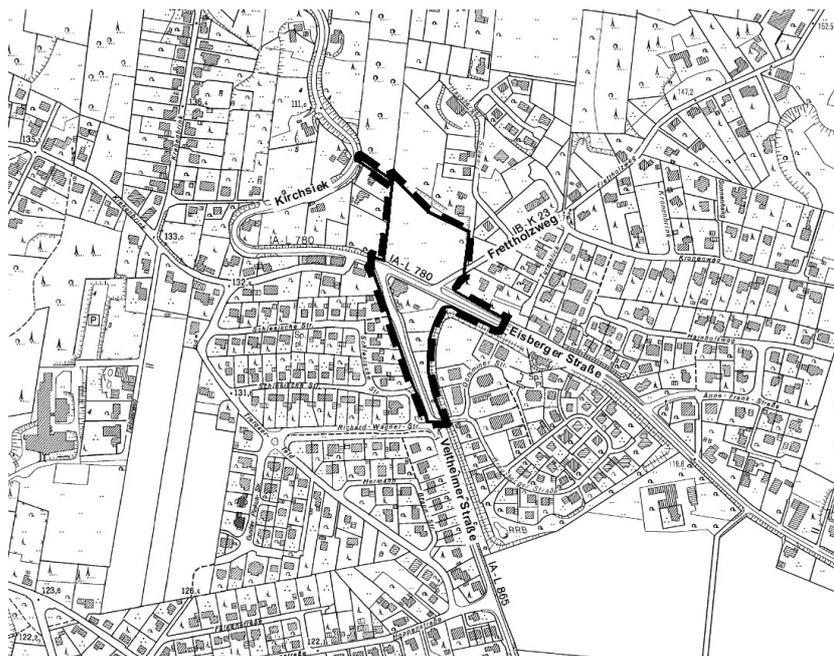


Abbildung: Geltungsbereich der 122. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich 1 (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

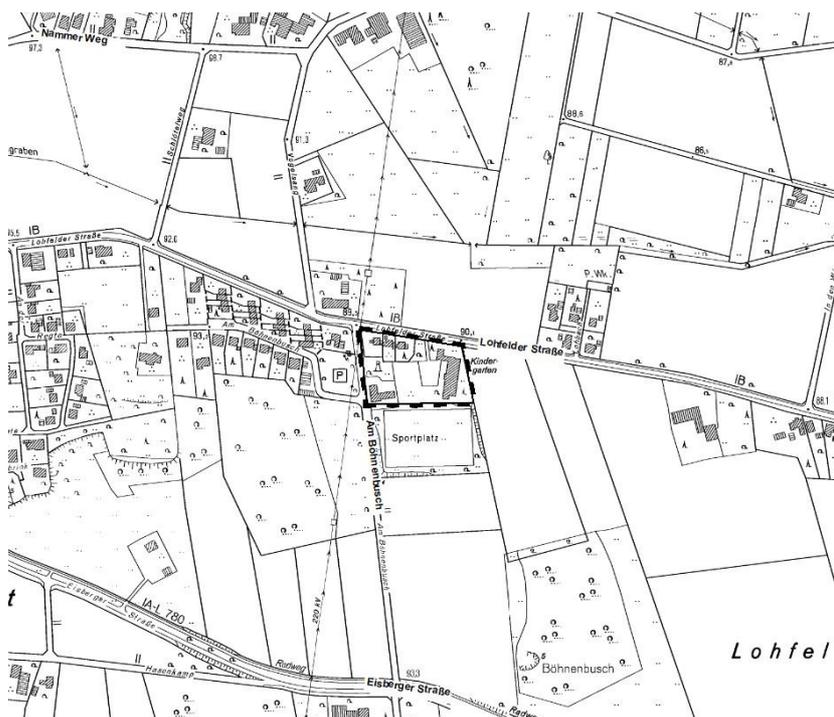


Abbildung: Geltungsbereich der 122. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich 2 (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich sämtlicher Unterlagen und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB während der Dienststunden im Rathaus I der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, II. OG, zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

**Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 15.05.2023

Die Bürgermeisterin

Anke Grotjohann